



Das Präsidium des Amtsgerichts Burg

Az.: 320 I

Beschluss

gemäß § 21g GVG über die richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2021

Teil A: Geschäftsverteilung und Gliederung

I. Straf- und Bußgeldsachen

Abt. 2

Abt. 21 Strafrichter und Schöffengericht

(1.) Strafrichter (soweit nicht Abt. 23 zuständig ist)

Buchstaben A bis K

Vorsitz: Ri Hendrich
Vertr.: RiAG Leopold

Buchstaben L bis Z

Vorsitz: RiAG Leopold
Vertr.: Ri Hendrich

Vom Vorsitzenden des Schöffengerichts vor dem Strafrichter eröffnete Verfahren verbleiben in der Zuständigkeit des Vorsitzenden des Schöffengerichts.

Bereits terminierte Verfahren verbleiben in der bisherigen Zuständigkeit mit Ausnahme der von RiAG Baumann terminierten Verfahren.

(2.) Alle Ermittlungs- und Haftsachen

1. - 10. eines jeden Monats

Vorsitz: RiAG Ernst
Vertr.: RiAG Leopold

11. – 20. eines jeden Monats

Vorsitz: Ri'inAG Konrad
Vertr.: RiAG Ernst

21. - 31. eines jeden Monats

Vorsitz: RiAG Leopold
Vertr.: Ri'inAG Konrad

(3.) Schöffengericht

Vorsitz: RiAG Leopold
Vertr.: RiAG Ernst



**Das Präsidium des
Amtsgerichts Burg**

- (4.) Erweitertes Schöffengericht
Vorsitz: RiAG Leopold
Vertr.: Ri'inAG Konrad
2. Richter RiAG Baumann
Vertr.: RiAG Ernst

Abt. 22 Jugendrichter und Jugendschöffengericht

- (1.) Jugendrichter (soweit nicht Abt. 23 zuständig)
Vorsitz: Ri'inAG Konrad
Vertr.: RiAG Ernst
- (2.) Ermittlungs- und Haftrichter sowie Ermittlungsrichter in Jugendschutzsachen
1. - 10. eines jeden Monats
Vorsitz: RiAG Ernst
Vertr.: RiAG Leopold
11. – 20. eines jeden Monats
Vorsitz: Ri'inAG Konrad
Vertr.: RiAG Ernst
21. - 31. eines jeden Monats
Vorsitz: RiAG Leopold
Vertr.: Ri'inAG Konrad
- (3.) Jugendschöffengericht
Vorsitz: RiAG Ernst
Vertr.: Ri'inAG Konrad

Abt.: 23 Bußgeldsachen

- (1.) Erwachsene
Vorsitz: Ri'inAG Konrad
Vertr.: RiAG Baumann
- (2.) Jugendliche
Vorsitz: Ri'inAG Konrad
Vertr.: RiAG Ernst

Überwachungsrichter nach § 148 a StPO ist Herr RiAG Baumann.



II. Zivilsachen

Abt. 3

(1.) C – Sachen einschließlich B, J, H, AR, K und L-Sachen

1. Endziffern 0, 1, 2, 3, 5, 6 Vorsitz: Ri'in Mangler
Vertreter: Ri'inAG Walter

2. Endziffern 4, 7, 8, 9 Vorsitz: Ri'inAG Walter
Vertreter: Ri'in Mangler

(2.) WEG-Sachen Vorsitz: Ri'inAG Walter
Vertr.: Ri'in Mangler

(3.) M-Sachen Vorsitz: Ri'in Mangler
Vertr.: Ri'inAG Walter

III. Landwirtschaftssachen

Abt.: 4 entfällt gemäß VO vom 12.07.1994 (GVBl. LSA 1991, 803)

IV. Familiengericht

Abt. 5

1. Buchstaben A bis F Vorsitz: Ri'inAG Walter
Vertr.: RiAG Venderbosch

2. Buchstaben G bis Z Vorsitz: RiAG Venderbosch
Vertr.: Ri'inAG Walter

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Abt. 6

Abt.: 61 Grundbuchsachen Vorsitz: Ri'inAG Walter
Vertr.: Dir'inAG Caspari



Abt.: 62 Nachlass- und Teilungssachen

Vorsitz: Dir'inAG Caspari
Vertr.: Ri'inAG Konrad

Abt.: 63 (1.) Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Betreuungssachen, Unterbringungs- und sonstige Angelegenheiten, für die weiterhin das Vormundschaftsgericht zuständig ist, ausgenommen Abschiebehafensachen (VII-X, XV, XVII einschließlich der "Alt"-Aktenzeichen 3 XVII, 64 XVII, 65 XVII und 66 XVII)

Wohnsitz oder Aufenthalt d. Betroffenen:

1. VWG Biederitz
OT Biederitz
OT Gerwisch
OT Gübs
OT Königsborn

Burg Stadt
OT Blumenthal
OT Detershagen
OT Gütter
OT Ihleburg
OT Niegripp
OT Parchau
OT Schartau
OT Reesen

VWG Gommern
OT Gommern
OT Dannigkow
OT Dornburg
OT Karith
OT Ladeburg
OT Leitzkau
OT Lübs
OT Menz
OT Nedlitz
OT Prödel
OT Vehlitz
OT Wahlitz
OT Vogelsang

Stadt Jerichow, einschließlich Fachkrankenhaus

VWG Möckern
OT Möckern
OT Brandenstein
OT Brietzke
OT Büden
OT Dalchau
OT Drewitz
OT Dörnitz
OT Friedensau



**Das Präsidium des
Amtsgerichts Burg**

OT Grabow
OT Hobeck
OT Hohenziatz
OT Kalitz
OT Krüssau
OT Küsel
OT Loburg
OT Lochow
OT Lühe
OT Lüttgenziatz
OT Magdeburgerforth
OT Lübars
OT Pabsdorf
OT Reesdorf
OT Rietzel
OT Rosian
OT Rottenau
OT Schweinitz
OT Stegelitz
OT Stresow
OT Theesen
OT Tryppehna
OT Wallwitz
OT Wörmlitz
OT Woltersdorf
OT Wüstenjerichow
OT Zeddenick
OT Zeppernick
OT Ziepel

VWG Möser
OT Möser
OT Hohenwarthe
OT Körbelitz
OT Lostau
OT Pietzpuhl
OT Schermen

VWG Genthin
OT Tuchein
OT Ringelsdorf

Vorsitz: RiAG Ernst
Vertr.: RiAG Baumann

2.VWG Genthin
Stadt Genthin
OT Gladau
OT Dretzel
OT Gehlsdorf
OT Mützel
OT Seedorf
OT Kleinwusterwitz



**Das Präsidium des
Amtsgerichts Burg**

OT Paplitz
OT Parchen
OT Schopsdorf
VWG Elbe-Parey
OT Parey
OT Güsen
OT Bergzow
OT Derben
OT Ferchland
OT Hohenseeden
OT Zerben

VWG Jerichow
OT Brettin
OT Demsin
OT Kade
OT Karow
OT Klieznick
OT Klitsche
OT Mangelsdorf
OT Nielebock
OT Redekin
OT Roßdorf
OT Scharteuke
OT Schlagenthin
OT Wulkow
OT Zabakuck
OT Güssow

Vorsitz: RiAG Baumann
Vertr.: RiAG Ernst

3. Soweit noch keine Betreuung eingerichtet ist:

Lungenklinik Lostau

Vorsitz: RiAG Baumann
Vertr.: RiAG Ernst

Kreiskrankenhaus Burg

Vorsitz: RiAG Ernst
Vertr.: RiAG Baumann

Justizvollzugsanstalt Burg und Landeskrankenhaus für forensische Psychiatrie Uchtspringe Außen-
stelle Lochow

1. – 10. eines jeden Monats

Vorsitz: RiAG Ernst
Vertr.: RiAG Leopold

11. – 20. eines jeden Monats

Vorsitz: RiAG Baumann
Vertr.: RiAG Ernst

21. – 31. eines jeden Monats

Vorsitz: RiAG Leopold
Vertr.: RiAG Baumann



4. Altenpflegeheime im Landkreis Jerichower Land

a) Biederitz
Burg
Friedensau
Gerwisch
Gommern
Loburg
Lostau
Möckern
Neukülzau
OT Lochow
Ringelsdorf
Wahlitz
Jerichow

Vorsitz: RiAG Ernst
Vertr.: RiAG Baumann

b) Genthin
Güsen
Zabakuck

Vorsitz: RiAG Baumann
Vertr.: RiAG Ernst

(2.) Abschiebehaftsachen (XIV) ohne Unterbringung

Vorsitz: Dir'inAG Caspari
Vertr.: Ri'inAG Konrad

(3.) Richterliche Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

Vorsitz: Dir'inAG Caspari
Vertr.: RiAG Venderbosch

Abt.: 64 sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vorsitz: RiAG Ernst
Vertr.: RiAG Leopold

VI. Polizeiangelegenheiten

Abt.: 7 Verfahren nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. 2014, 182)

Vorsitz: RiAG Ernst
Vertr.: Ri'inAG Konrad



VII. Angelegenheiten der Schiedsstellen

Abt. 8 Richterliche Entscheidungen gem. §§ 24, 53 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214)

Vorsitz: RiAG Venderbosch
Vertr.: Dir'inAG Caspari

Teil B: Ergänzende Bestimmungen

1. Verteilung der Zuständigkeit nach Endziffern

1.1 Zivilsachen

1.1.1 Richtet sich die Geschäftsverteilung nach der Endziffer des Aktenzeichens, so ist maßgebend für die Reihenfolge der Endziffern der Eingang der Sache in der Zivilgeschäftsstelle. Die Zivilgeschäftsstelle versieht jede eingehende Sache in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer fortlaufenden Endziffer. Bei gleichzeitig eingehenden Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung des Namens des in der Klageschrift, Antragschrift oder dem Mahnbescheid jeweils an erster Stelle stehenden Gegners (Beklagten, Antragsgegner, Schuldners). Maßgebend ist dabei die Fassung im Zeitpunkt des Eingangs.

1.1.2 Stehen in derselben Sache zugleich eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Anordnung an, so ist zuerst die Klage einzutragen. Für beide Verfahren ist der Richter zuständig, der für die Klage zuständig ist. Entsprechend gilt bei gleichzeitigem Eingang von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und eines Arrestes in derselben Sache; hier ist der Verfügungsarrest maßgebend

1.1.3 Kann eine Sache nur einheitlich mit einer vorher eingegangenen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), so ist die später eingegangene Sache an den für die früher eingegangene Sache zuständigen Richter abzugeben.

1.1.4 Sachen mit gleich gelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder denselben Beklagten (Parallelverfahren), können durch Abgabe bei einem Richter vereinigt werden (§147 ZPO); die Abgabe erfolgt an den zuerst zuständig gewordenen Richter. Als Parallelverfahren gelten auch Arrest- und Verfügungsverfahren.

1.2 Straf- und Bußgeldsachen

1.2.1 Richtet sich in Straf- und Bußgeldsachen die Geschäftsverteilung nach Buchstaben, ist maßgeblich der erste Buchstabe des Nachnamens des Beschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen, bei mehreren Beschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen ist maßgebend der jüngste Beschuldigte, Angeklagte oder Betroffene.

1.2.2 Wird ein Verfahren gegen einen Beschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen abgetrennt, verbleibt es für das abgetrennte Verfahren bei der Zuständigkeit des gemäß Ziffer 1.2.1 zuständig gewordenen Richters.

1.2.3 Verschiedene Verfahren gegen denselben Angeklagten oder Betroffenen, können durch Abgabe und Verbindung bei einem Richter vereinigt werden (§ 4 StPO); die Abgabe erfolgt an den zuerst zuständig gewordenen Richter.

1.2.4 Der in Gs-Sachen zuständig gewordene Richter behält seine Zuständigkeit bis zum Abschluss des jeweiligen Ermittlungsverfahrens.

1.2.5 BRs- und VRs-Sachen werden durch den Abteilungsrichter des zugrunde liegenden Strafverfahrens bearbeitet. Bei übernommenen BRs- und VRs-Sachen anderer Gerichte richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben entsprechend Teil B Ziff. 1.2.1. Bei einer übernommenen VRs - Sache, die auf einer Verurteilung durch ein Schöffengericht beruht, ist der Vorsitzende des Schöffengerichts zuständig



Das Präsidium des Amtsgerichts Burg

1.2.6 Bei einer übernommenen VRJs -Sache, die auf einer Verurteilung durch ein Jugendschöffengericht beruht, ist der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts zuständig, im Übrigen der Jugendrichter.

1.2.7 Die Zuständigkeit in AR-Sachen bestimmt sich nach der sich aus Ziffer 1.2.1 ergebenden Zuständigkeit.

1.3 Familiensachen

1.3.1 Die Zuständigkeit richtet sich in Ehescheidungsverfahren nach dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Familiennamens, ist ein solcher nicht vorhanden, nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners.

1.3.2 In isolierten Familienrechtsverfahren richtet sich die Zuständigkeit

- bezüglich der elterlichen Sorge und des Umgangs nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des betroffenen Kindes; bei mehreren betroffenen Kindern nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des jüngsten Kindes:

- bezüglich des Unterhalts minderjähriger Kinder nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des klagenden oder beklagten Kindes;

- in den übrigen Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beklagten oder Antragsgegners, bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Beklagten oder Antragsgegners.

1.3.3 In Familienrechtsverfahren ohne Antragsgegner oder Beklagten folgt die Zuständigkeit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des beteiligten Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Anfangsbuchstaben des jüngsten Kindes.

Über Fragen der Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

2. Zuständigkeit bei zurückverwiesenen Sachen, außerplanmäßige Vertretung und Befangenheitsanträgen

2.1 Bei Zurückverweisung von Verfahren an und Eröffnung von Verfahren vor einer anderen Abteilung des Gerichtes durch das Rechtsmittelgericht ist der planmäßige Vertreter des Vorsitzenden des zuvor mit dem betroffenen Verfahren befasst gewesenen Spruchkörpers zuständig. I.ü. findet Ziff. 2.3 entsprechende Anwendung.

2.2 Über Befangenheitsanträge entscheidet der Vorsitzende der Abteilung, die der Abteilung nachfolgt, der der vom Befangenheitsantrag betroffene Richter angehört. Dieser gilt als verhindert, wenn er der planmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist.

2.3 Ist der planmäßige Vertreter oder der nach Ziff. 2.2 zuständige Richter verhindert, so tritt in der Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt, der Vorsitzende der folgenden und bei dessen Verhinderung sein Vertreter, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter der jeweils nachfolgenden Abteilung, nach Abt. 7 mit Abt. 21 fortlaufend, an seine Stelle.

Als Verhinderung des planmäßigen Vertreters gilt auch, wenn dieser bereits als außerplanmäßiger Vertreter einen anderen Richter vertritt.

Sind jedoch innerhalb einer Abteilung die Geschäfte auf mehrere Richter verteilt, so tritt vorrangig vor Satz 1 und 2 zunächst der in derselben Abteilung nächstfolgend aufgeführte Richter, bei dessen Verhinderung dessen planmäßiger Vertreter, an die Stelle des verhinderten Richters.

2.4 Die außerplanmäßige Vertretung findet auch statt in den Fällen der Befangenheit, wenn der planmäßige Vertreter verhindert ist.

2.5 Der hiernach in Jugendsachen berufene außerplanmäßige Vertreter ist Jugendrichter.

3. Richter am Amtsgericht

„Richter am Amtsgericht“ im Sinne der §§ 38, 39, 40, 45 Abs. 1, 52, 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauensperson) 56 GVG ist der Direktor des Amtsgerichts. „Richter beim Amtsgericht“ im Sinne



**Das Präsidium des
Amtsgerichts Burg**

des § 45 Abs. 3 und der §§ 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) 56 GVG sind die Vorsitzenden der jeweiligen Abteilung für Strafsachen und Jugendstrafsachen, denen der Schöffe angehört.

4. Jugendrichter

Jugendrichter im Sinne der §§ 35 Abs. 4, 58 Abs. 3 JGG ist der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, dem auch die Auslosung der Jugendschöffen obliegt.

Jugendrichter i.S.v. § 33 JGG ist auch der Vertreter des Jugendrichters. Entsprechendes gilt für den Ermittlungsrichter.

5. Auffangzuständigkeit

Für Sachen, die durch die Geschäftsverteilung nicht erfasst sind, ist der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Richter zuständig.

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Burg, den 18.12.2020

Caspari
Direktorin des Amtsgerichts

Ernst
Richter am Amtsgericht

Baumann
Richter am Amtsgericht

Leopold
Richter am Amtsgericht

Walter
Richterin am Amtsgericht